

Ständerat – Nationalrat
Ausserordentliche Session April 2023

23.007 sn Voranschlag 2023. Nachtrag Ia

Bundesbeschluss Ia

über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2023

vom ... April 2023

Die Bundesversammlung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. März

2023²,

beschliesst:

Art. 1

Für die Gewährung einer Ausfallgarantie des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an die Credit Suisse gemäss der Verordnung vom 16. März 2023³ über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 100 Milliarden Franken bewilligt.

Art. 1 ▼ Ausgabenbremse

Art. 1 ▼ Ausgabenbremse

Vorschuss in der Höhe von 100 000 000 000 vom Bundesrat beantragt und von der FinDel am 19.03.2023 bewilligt.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ SR 952.3

Art. 2

Für die Gewährung einer Garantie des Bundes zur Verlustabsicherung nach Artikel 14a der Verordnung vom 16. März 2023³ über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 9 Milliarden Franken bewilligt.

Mehrheit

Minderheit

(Hefti, Français,
Gapany, Hegglin Peter,
Herzog Eva)

Art. 1^{bis} (neu)

Gemäss BR
(siehe Art. 2 und 2^{bis})

Die Bewilligung allfälliger weiterer Ausfallgarantien gemäss Artikel 1 auf dem Dringlichkeitsweg ist ausgeschlossen.
(siehe Art. 2 und 2^{bis})

Art. 2 ▼ Ausgabenbremse

Mehrheit

Minderheit

(Hefti, ...)

(...) Garantie des Bundes an die UBS zur Verlustabsicherung (...)
(siehe Art. 1^{bis} und 2^{bis})

Gemäss BR
(siehe Art. 1^{bis} und 2^{bis})

Mehrheit

Minderheit

(Fehlmann Rielle, Andrey,
Atici, Badertscher, Friedl
Claudia, Schneider Schüttel,
Trede, Wettstein, Wyss)

Art. 1^{bis} (neu)

Die Bewilligung allfälliger weiterer Ausfallgarantien gemäss Artikel 1 auf dem Dringlichkeitsweg ist ausgeschlossen.
(siehe Art. 2 und 2^{bis})

Art. 2 ▼ Ausgabenbremse

Mehrheit

Minderheit

(Fehlmann Rielle, ...)
(...) Garantie des Bundes an die UBS zur Verlustabsicherung (...)
(siehe Art. 1^{bis} und 2^{bis})

Vorschuss in der Höhe von 9 000 000 000 vom Bundesrat beantragt und von der FinDel am 19.03.2023 bewilligt.

Art. 3

Der Voranschlagskredit «Departementaler Ressourcenpool»
des Generalsekretariats EFD (600/A202.0114) wird für das Jahr
2023 um 5 000 000 Franken erhöht.

Art. 4

Der vorliegende Bundesbeschluss untersteht nicht dem
Referendum.

Mehrheit

Minderheit

(Hefti, ...)

Art. 2^{bis} (neu)

Gemäss BR

(siehe Art. 1^{bis} und 2)

Die Bewilligung allfälliger
weiterer Garantien gemäss
Artikel 2 auf dem
Dringlichkeitsweg ist
ausgeschlossen.
(siehe Art. 1^{bis} und 2)

(...) um 7 000 000 Franken erhöht.

Mehrheit

Minderheit

(Fehlmann Rielle, ...)

Art. 2^{bis} (neu)

Die Bewilligung allfälliger
weiterer Garantien gemäss
Artikel 2 auf dem
Dringlichkeitsweg ist
ausgeschlossen.
(siehe Art. 1^{bis} und 2)

FK-S:
Siehe auch BB Ib, Art. 1.

**Bundesbeschluss Ib
über den Nachtrag Ia zum Voranschlag
2023 (Planungsgrössen)**

vom ... April 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
29. März 2023²,*

beschliesst:

**Art. 1 Finanzielle Planungsgrössen sowie
 Ziele, Messgrössen und Sollwerte zu
 Leistungsgruppen**

Es werden keine Änderungen zu den finanziellen
Planungsgrössen, Zielen, Messgrössen und
Sollwerten sowie keine Rahmenbedingungen der
Kreditverwendung festgelegt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

**Art. 1 Rahmenbedingungen der
 Kreditverwendung**

Für die im Anhang 1 aufgeführten Kredite werden
Rahmenbedingungen der Kreditverwendung nach
Artikel 25 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom
13. Dezember 2002³ festgelegt.

**Art. 1 Rahmenbedingungen der
 Kreditverwendung**

Für die im Anhang 1 aufgeführten Kredite werden
Rahmenbedingungen der Kreditverwendung nach
Artikel 25 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom
13. Dezember 2002³ festgelegt.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ SR 171.10

Anhang 1 (Art. 1)
Rahmenbedingungen der
Kreditverwendung

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

600 Generalsekretariat des EFD (GS-EFD)
A202.0114 Departementaler Ressourcenpool

Die Möglichkeiten von Verantwortlichkeitsklagen gegen
die Organe der Credit Suisse sind umfassend zu
prüfen.

600 Generalsekretariat des EFD (GS-EFD)
A202.0114 Departementaler Ressourcenpool

Der Bund beteiligt sich als Dritter im Prüfungsverfahren
nach Artikel 33 Absatz 1 Kartellgesetz (KG; SR 251).

Anhang 1 (Art. 1)
Rahmenbedingungen der
Kreditverwendung

FK-S:
Siehe auch BB Ia, Art. 3.

	Mehrheit	Minderheit (Guggisberg, Bühler, Grin, Nicolet, Page, Schwander, Sollberger)
		<i>EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT</i> 601 Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) V0388.00 Ausfallgarantie gegenüber SNB V0389.00 Garantie gegenüber UBS Der Bundesrat erklärt vor Beschlussfassung durch das Parlament verbindlich, dass er der Bundesversammlung einen Erlassentwurf mit dem Ziel unterbreitet, die nicht funktionierende «Too big to fail»- Regulierung so zu verbessern, dass diese in jedem Fall – gleichgültig der Ursachen, die zum möglichen Bankuntergang führen – greift. Der Erlassentwurf soll insbesondere Bestimmungen enthalten, mit welchen die «Too big to fail»-Banken verpflichtet werden können, ihre ausländischen Niederlassungen bzw. die systemrelevanten Bankteile zu veräussern oder stillzulegen.

	Mehrheit	Minderheit
		(Guggisberg, Grin, Nicolet, Page, Schwander, Sollberger)
		601 Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
		V0388.00 Ausfallgarantie gegenüber SNB
		V0389.00 Garantie gegenüber UBS
		Der Bundesrat untersucht die Handlungsweise, die Verantwortung, die Haftungsbedingungen und insbesondere die Vergütungen der Führungsverantwortlichen (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung). Er legt dar, wie diese zur Rechenschaft gezogen werden können.

	Mehrheit	Minderheit
		(Schwander, Grin, Guggisberg, Nicolet, Page, Sollberger)
		601 Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
		V0388.00 Ausfallgarantie gegenüber SNB
		V0389.00 Garantie gegenüber UBS
		Der Bundesrat klärt die Wettbewerbssituation der neuen UBS in Bezug auf die Schweiz ab. Er ergreift Massnahmen, damit der Wettbewerb – trotz der Bankenfusion – gewährleistet wird.

	Mehrheit	Minderheit
		(Friedl Claudia, Atici, Fehlmann Rielle, Schneider Schüttel, Wyss)
		601 Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) V0389.00 Garantie gegenüber UBS
		Der Bundesrat beruft gemeinsam mit den Sozialpartnern eine Task-Force zum Schutz der Arbeitsplätze ein. Dabei soll er sich an folgenden Grundsätzen orientieren:
		a. Der Arbeitsplatzverlust ist auf das absolute Minimum zu begrenzen.
		b. Auf Kündigungen von Angestellten in Ausbildung ist zu verzichten.
		c. Wenn ein Stellenabbau nicht vermieden oder durch Frühpensionierungen vollzogen werden kann, braucht es ein umfangreiches Weiterbildungs- und Umschulungsprogramm, insbesondere für die Angestellten im tiefen und mittleren Lohnsegment und für ältere Arbeitnehmende.

	Mehrheit	Minderheit
		(Wyss, Atici, Fehlmann Rielle, Friedl Claudia)
		601 Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
		V0389.00 Garantie gegenüber UBS
		Der Bundesrat legt alle Verträge, die der Bund im Rahmen der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS eingegangen ist, offen. Zum Schutz der Privatsphäre Dritter dürfen entsprechende Bereiche geschwärzt werden.